

essen der Gesellschaft und des einzelnen notstandsfähig sind. Voraussetzung für die Ausübung des Notstandes muß eine unmittelbar drohende oder gegenwärtige Gefahr für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen der Werktätigen oder eines einzelnen sein. Unerheblich dabei ist die Quelle der Gefahr. Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung, daß diese Gefahr auf andere Weise nicht abwendbar sein darf, wurde gestrichen, weil nachträgliche Feststellungen eines möglichen anderen Weges (eventuell durch Sachverständige) zu nicht vertretbaren Belastungen des Betroffenen führen könnten, wenn man bedenkt, daß er sich in Sekundenschnelle bei einer solchen Gefahr zum Handeln entschließen muß. Zur Abwendung der Gefahr muß es dem Handelnden gestattet sein, Rechte und Interessen Dritter zu beeinträchtigen. In Anlehnung an die Notwehrformulierung wurde Einigung darüber erzielt, daß die Beeinträchtigung durch die Notstandshandlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr in angemessenem Verhältnis stehen muß. Sofern ein anderer Weg möglich und gangbar war, kann das Problem also durch die Auslegung des Begriffs „angemessen“ gelöst werden. Auch eine mögliche Flucht kann hier Berücksichtigung finden. Trotzdem möchten wir bemerken, daß man an die Verhältnismäßigkeit der Notstandshandlung höhere Anforderungen stellen muß. Die Formulierung „angemessen“ ist sehr weit und sollte nach unserer Ansicht beim Notstand konkretisiert werden.

Angeregt durch die Bestimmung des § 9 des Strafgesetzbuches der CSR gelangte die Kommission zu der Ansicht, daß sich auf Notstand nicht berufen kann, wer verpflichtet ist, der Gefahr entgegenzutreten (z. B. der Volkspolizist oder der Feuerwehrmann).

Diese Kriterien sind in der unten gegebenen Notstandsdefinition enthalten. Durch eine solche Fassung wird die gegenwärtig bestehende gesetzliche Zersplitterung der Notstandsmaterie beseitigt. In dieser Begriffsbestimmung sind die in den §§ 52, 54 StGB, §§ 228, 904 BGB beschriebenen Fälle enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Kommission folgende Notwehr- und Notstandsbestimmung beschlossen:

„1. Eine sonst strafbare Handlung, die in Notwehr oder Notstand begangen wird, ist kein Verbrechen.

2. In Notwehr handelt, wer einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes, sich selbst oder einen anderen Menschen in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt.

3. In Notstand handelt, wer — außer im Falle der Notwehr — Rechte und Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine unmittelbar drohende oder gegenwärtige Gefahr für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes, sich selbst oder einen anderen Menschen abzuwenden; die Beeinträchtigung muß zur Art und zum Ausmaß der Gefahr in angemessenem Verhältnis stehen.

Notstand ist nicht gegeben, wenn der Handelnde verpflichtet ist, der Gefahr entgegenzutreten.

4. Eine Überschreitung der Notwehr oder des Notstands wird nicht bestraft, wenn der in Notwehr oder Notstand Handelnde aus begründeter Erregung über die Grenzen der Notwehr oder des Notstands hinausgegangen ist.“

Die Kommission beschloß weiter, daß die speziellen Rechtfertigungsgründe von den zuständigen Unterkommissionen bei der Objektgruppe behandelt werden sollen, für die sie von Bedeutung sind. Die Verfasser möchten von sich aus Vorschlägen, im Besonderen Teil des StGB bei den entsprechenden Objektgruppen die medizinische, eugenische und ethische Indikation und evtl. die Einwilligung zu regeln.

Unser Vorschlag für die Indikation:

„Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist zulässig, wenn

1. nach dem Gutachten einer staatlichen Ärztekommision die Austragung des Kindes das Leben oder die

Gesundheit der Frau ernsthaft gefährdet beziehungsweise die Vererbung einer schweren Krankheit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder

2. die Schwangerschaft durch ein Verbrechen hervorgerufen worden ist

und die Unterbrechung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird.“

Ein Verbot der ethischen Indikation ist nach unserer Ansicht mit der Würde der Frau nicht vereinbar.

Die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund ist bei den einzelnen Deliktsarten besonders zu prüfen. Bei den meisten Delikten ist sie jedenfalls kein Rechtfertigungsgrund, weil die Tatbestände ein Handeln gegen den Willen des Verletzten oder Betroffenen voraussetzen, so bei den Eigentumsdelikten, Sexual- und Freiheitsdelikten, oder weil eine solche Einwilligung begrifflich zum Tatbestand gehört, wie beim Wucher, der Tötung auf Verlangen und der Fremdbabtreibung. Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß man in Handlungen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, gegen die Tätigkeit des Staatsapparates oder die allgemeine Sicherheit strafrechtlich relevant nicht einwilligen kann.

Bei gewissen Delikten widerspricht die Einwilligung grundsätzlich der Moral der Arbeiter und Bauern und ist aus diesem Grunde abzulehnen, zum Beispiel bei den Tötungsdelikten und der schweren Körperverletzung. Von Bedeutung könnte die Einwilligung bei leichten Körperverletzungen werden. Grundsätzlich müßten bei einer rechtfertigenden Einwilligung folgende Merkmale gegeben sein:

- a) Die Einwilligung muß bei der Durchführung der Handlung vorliegen und freiwillig erteilt worden sein.
- b) Der Einwilligende muß in der Lage sein, die Tragweite seiner Handlung einzuschätzen, und
- c) die Einwilligung darf zu der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Moral der Arbeiter und Bauern nicht in Widerspruch stehen.

Die Kommission beschloß weiter, in den Allgemeinen Teil des StGB keine Normen über das Handeln auf dienstliche Anweisung oder Befehl aufzunehmen. Ein evtl. Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für befehlsgemäßes Handeln ist auf die Bestimmungen über die militärische Disziplin zu beschränken.

Bezüglich des in § 35 StEG enthaltenen Rechtfertigungsgrundes möchten wir Vorschlägen, diese Bestimmung an dieser Stelle und in dieser Form beizubehalten.

Auch die vorläufige Festnahme sollte als Rechtfertigungsgrund für die sonst strafbare Freiheitsberaubung aus sachlichen Gründen in der Strafprozeß Ordnung verbleiben. Wir möchten Vorschlägen, die jetzt geltende Bestimmung inhaltlich beizubehalten.

Es gibt noch eine Reihe von sag. Rechtfertigungsgründen, die nach unserer Ansicht in Wirklichkeit keine sind oder die bereits durch andere, grundsätzlichere Bestimmungen erfaßt werden. Unsere Gedanken zu diesem Problemkomplex sollen nur Hinweise für die Arbeit der Unterkommissionen sein, die keine Verbindlichkeit beanspruchen.

1. So ist zum Beispiel die Putativ-Notwehr und der Putativ-Notstand nach unserer Ansicht kein Rechtfertigungsgrund, denn eine Notwehr- oder Notstandsfrage lag ja nicht vor. Der Handelnde nimmt irrtümlich eine Notwehrlage an. Es handelt sich um Irrtumsfälle, nicht aber um ein gerechtfertigtes Handeln.

2. Die Selbsthilferechte nach dem BGB fallen, insoweit sie für das Strafrecht von Bedeutung sind, unter die grundsätzlichen Bestimmungen. So sind die allgemeinen Selbsthilferechte nach den §§ 229, 230 unter den Notstand und das Recht zur vorläufigen Festnahme einzuordnen. Das gleiche gilt für das Selbsthilferecht des Vermieters oder des Gastwirts. Das Selbsthilferecht des unmittelbaren Besitzers nach den §§ 858 ff. BGB wird durch die Notwehr erfaßt.

3. Bei der mutmaßlichen Einwilligung ist schon der Begriff irreführend. Tatsächlich liegt eine Einwilligung nicht vor. Sie bedeutet immer ein Handeln im Interesse